

Krankheitsfall

- Hat der Bewerber oder die Bewerberin nicht an einer Prüfung der FFP teilgenommen oder diese abgebrochen, so gilt die Prüfung grundsätzlich als nicht bestanden (§ 10 Abs. 1 PrüfO-FFP).
- Wer aus krankheitsbedingten Gründen nicht an der Prüfung teilnehmen kann/konnte, muss unverzüglich einen Antrag auf Rücktritt von der Prüfung stellen (§ 10 Abs. 2 PrüfO-FFP).
- In dem Antrag muss der Bewerber die Erkrankung glaubhaft darlegen. Zu diesem Zweck ist ein ärztliches Attest erforderlich, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die spätestens am Tag der geltend gemachten Prüfungsunfähigkeit erfolgt ist. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann in begründeten Zweifelsfällen zusätzlich ein amtsärztliches Zeugnis verlangen.
- Auf der Grundlage des Attestes und der darin enthaltenen Angaben muss der Vorsitzende des Prüfungsausschusses beurteilen können, ob Prüfungsunfähigkeit vorliegt (§ 10 Abs. 2 S. 2 PrüfO-FFP).
- Der Bewerber / die Bewerberin hat das standardisierte Attestformular zu verwenden.
- Der Antrag auf Rücktritt hat schriftlich zu erfolgen und ist zu richten an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses der FFP:

Prof. Dr. Jörg Fedtke
FFP-Büro
z.Hd. Frau Irene Rothmeier
Raum 225 JUR
Innstraße 39
94032 Passau

Die Antragstellung kann postalisch oder durch persönliche Abgabe des Antrags im FFP-Büro (Raum 225 JUR) erfolgen (nicht per Fax oder E-Mail).

- Die Klärung der Rechtsfrage, ob die nachgewiesene gesundheitliche Beeinträchtigung den Abbruch der Prüfung oder den Rücktritt von der Prüfung rechtfertigen kann, ist nicht Aufgabe des Arztes; sie ist vielmehr von der Prüfungsbehörde in eigener Verantwortung zu beantworten.
- Für diese Beurteilung reicht es weder aus noch ist es zulässig, dass dem Kandidaten / der Kandidatin "Arbeits- oder Prüfungsunfähigkeit" attestiert wird. Studierende sind aufgrund ihrer Mitwirkungspflicht grundsätzlich dazu verpflichtet, zur Feststellung der Prüfungsunfähigkeit ihre Beschwerden offenzulegen.
- Erkennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die Gründe als triftig an, so gelten die betroffenen Prüfungsteile (§ 7 Abs. 1 PrüfO-FFP) als nicht abgelegt.